

Schreiben des Heiligen Vaters an die deutschen Bischöfe vom 15. Februar 1954. — Variationes in rubricis Missalis et Ritualis Romani. — Kirchen- und Altarkonsekrationen. — Theologischer Aufbaukurs. — Religionslehrer an Höheren Lehranstalten und Berufsschulen. — Religionsunterricht an Höheren Lehranstalten (Lehrbücher). — Religionsunterricht an Berufsschulen (Lehrbücher). — Erzbruderschaft vom Tode des Heiligen Joseph. — Aufnahme in die Erzbruderschaft Corporis Christi. — Erstkommunikantenopfer am Weißen Sonntag. — Pilgerfahrten nach Rom. — Magnifikat-Großdruckausgabe. — PAX-Heime. — Priesterexerzitien. — Publicatio beneficiorum conferendorum. — Versetzung. — Sterbfälle.

Nr. 97

Schreiben des Heiligen Vaters an die deutschen Bischöfe vom 15. Februar 1954

Unseren geliebten Söhnen

Joseph Cardinal Frings, Erzbischof von Köln
und

Joseph Cardinal Wendel, Erzbischof von München
sowie Unseren ehrwürdigen Brüdern,
den übrigen Erzbischöfen und Bischöfen
Deutschlands.

Ihr habt, geliebte Söhne und ehrwürdige Brüder, Uns wieder im eigenen Namen wie im Namen Eures Klerus und Eurer Diözesanen zu den heiligen Festen und zum Jahreswechsel treue Wünsche übermittelt. Es geschah mit dem Uns vonseiten des deutschen Episkopates vertrauten Ausdruck der gläubigen Hingabe an den Stellvertreter Christi und der innigen Verbundenheit mit ihm. Eure Katholiken teilen diese Gesinnung: das Volk hängt sehr am Papst, lesen Wir in einem der Schreiben; und in einem anderen: die ganze Diözese wolle die Last des Papstes mittragen. Die beiden Bemerkungen haben Uns sehr getröstet und an die Welle des persönlichen Vertrauens erinnert, die Uns in den allgemeinen Audienzen gerade auch aus den Augen und Rufen der Pilger deutscher Zunge entgegenschlägt.

Euer aller Gruß erwidern Wir von Herzen. Täglich reihen Wir Eure Anliegen dem Memento der heiligen Messe ein. Wir wollen nicht verzagen, von der göttlichen Vorsehung zu erhoffen, daß sie die Bemühungen um Verständigung, die augenblicklich auf deutschem Boden im Gange sind und die Welt in Spannung halten, zu einem für den allgemeinen Frieden und das Beste Eures Landes erfolgreichen Ergebnis führe. Wir werden aber auch nicht müde, Eurem Volk zu erhoffen, daß die Erkenntnis Jesu Christi und der einen wahren Kirche, in der Er fortlebt, in ihm wachse; daß die Kinder der Kirche, überzeugt von ihrem Glauben und stolz auf ihre

Mutter, für ihn und für sie sich einsetzen; daß sie — und Wir denken dabei noch besonders an die vor Mischehen stehenden oder in Mischehen lebenden Kinder der Kirche — weit davon entfernt, sich dieser entfremden zu lassen, vielmehr die Außenstehenden durch ihre Glaubensfestigkeit und ihr Gebet der Kirche näherbringen oder ganz gewinnen. Gerade die unsagbare Not der Kirche in weiten Räumen bis Ostasien (eine Mahnung an alle, sich des entscheidenden Ernstes der Stunde bewußt zu sein), wie daneben die starke Woge zur Kirche hin in großen, mit Deutschland religiös vergleichbaren Ländern legen es Uns nahe, Euch gegenüber, geliebte Söhne und ehrwürdige Brüder, diese Erwartung auszusprechen.

Wir danken Euch sodann für die Freude, die Ihr Uns durch Eure Mitteilungen über die äußere und innere Entwicklung des kirchlichen Lebens bereitet habt: der Bau von Kirchen, Kindergärten, Jugendheimen und nicht an letzter Stelle Familienwohnungen schreitet voran. Die Erzdiözese Paderborn hofft, dieses Jahr die letzten ihrer 387 zerstörten Kirchen wiederherzustellen. Hildesheim konnte das Fronleichnamsfest von neuem im Dom feiern. Wir loben es besonders, daß darüber hinaus die Diözesen des Westens denen in der Ostzone hochherzig beigesprungen sind und es noch mehr tun wollen. Diözesankatholikentage haben in Nord und Süd das religiöse Leben gesteigert. Wir hören vom Fortschritt der katholischen Aktion, von einem ganzjährigen sozialen Ausbildungskurs für Arbeiter und von gründlichen Lehrgängen für Laienhelfer und Laienhelferinnen, die in der Seelsorge eingesetzt werden sollen. Die Arbeit an der Landjugend trägt ihre Früchte, wie besonders die religiöse Tagung in Altötting bewiesen hat.

Die kirchliche und wirtschaftliche Eingliederung der Heimatvertriebenen geht im ganzen gut voran. Ein Diasporabischof, dessen weitausgedehnter Sprengel sich seinerzeit durch das Einströmen von Ostvertriebenen vor schier unlösbare Aufgaben gestellt

sah, kann heute berichten, daß der Kirchenbesuch und Kommunionempfang seit Kriegsende fast jährlich gestiegen und die Austritte aus der Kirche durch Rückkehr zu ihr beinahe ausgeglichen seien. So war das Jubiläum des seligen Bischofs Bernward von Hildesheim ein Fest des Trostes, wie die Speyerer Säkularfeier für den großen heiligen Bernhard von Clairvaux und ähnliche Kundgebungen wiederum überzeugend die starken religiösen Kräfte geoffenbart haben, die im gemeinsamen katholischen Glauben zur seelischen Annäherung der Völker liegen. Wenn man hinzunimmt, was an Werken der christlichen Nächstenliebe geschieht — ein besonderes Lob fand diesmal in Euren Schreiben der Fürsorgeverein für Frauen, Mädchen und Kinder — und wie viel heldenhafte Treue die Kirche unter ihren Gläubigen findet, so möchte man dem ehrwürdigen Bruder recht geben, der schreibt, daß „auch ein Schwerfälliger“ heute zu starken Hoffnungen hingerissen werden müsse.

Das bedeutet jedoch nicht, daß nicht noch schwere Sorgen zurückbleiben. Wir hören aus Eurer Mitte von den „sich wie Berge türmenden Anliegen“ der deutschen Bischöfe. Auffallend oft sind Wir in Euren Schreiben der Klage über Priestermangel und Rückgang der Ordensberufe begegnet. Und zu den Ordensberufen gehören ja auch die Schwesternberufe! Ganz gewiß nimmt der Priestermangel bei Euch nicht annähernd die beängstigenden Ausmaße an, in denen er über weit ausgedehnte Gebiete des westlichen Kontinents herrscht. Wohl aber kann er auch bei Euch zu denken geben, weil er, um von den anderen Ursachen abzusehen, wie in einer Reihe von Ländern vermutlich mit dem Rückgang der Kinderzahl zusammenhängt, also mit einem Umstand, der sich schwer und nur in einem langwierigen Prozeß wird ändern lassen. Aber es finden sich unter Euren Diözesen ja auch solche, in denen die Aussicht auf Priesterberufe wieder recht günstig ist.

Geblichen ist auch die Sorge um die katholische Schule. Wir haben zwar mit großer Befriedigung Kenntnis davon genommen, daß auch im Land Rheinland-Pfalz die Schulartikel der Verfassung und eine entsprechende Schulverfügung den katholischen Eltern nicht nur grundsätzlich und in Erwartung eines künftigen Schulgesetzes, sondern unmittelbar und praktisch für ihre Kinder das Recht auf eine Schule ihres Bekenntnisses geben, und daß der Verfassungsgerichtshof des Landes durch seine Entscheidung in einer Verfassungstreitsache diese Rechtslage bestätigt und gesichert hat, wobei er noch feststellte, die Schulverfügung befinde sich auch im Einklang mit Artikel 23 des Reichskonkordates, dessen Fortgeltung sich aus Artikel 123 Absatz 1 und 2 des

Grundgesetzes ergebe und „dessen Verbindlichkeit“, so sagt jenes Urteil wörtlich, „von der Landesregierung Rheinland-Pfalz durch eine ausdrückliche Erklärung des Ministerpräsidenten gegenüber dem Vertreter des Vatikans anerkannt worden ist“. Daneben lesen Wir aber, daß in einem anderen Land alles Bemühen um katholische Schulen an Orten, wo sie gemäß geltendem Gesetz und Reichskonkordat gefordert werden konnten, im letzten Jahr vergebens war, und Wir erfahren, während Wir dies schreiben, daß der Entwurf für ein neues Schulgesetz des betreffenden Landes den Artikel 23 des Reichskonkordats geradezu in sein Gegenteil verkehrt.

Wir sehen Uns auch veranlaßt, Unsere Mahnung an Euch zu erneuern, Ihr möget die katholische Lehrerbildung wirksam verteidigen und an keiner Stelle den Einbruch in sie gutwillig hinnehmen. Beruft Euch ausdrücklich auf die Regeln echter Demokratie, die Ihr in Sachen der Schule (wie der Zivilehe) ganz auf Eurer Seite habt: jene Regeln heischen Rücksichtnahme auf die Überzeugung und den Willen der Erziehungsberechtigten. Nun erwarten aber die Eltern, welche die katholische Schule verlangen, in ihr an erster Stelle und mehr als alles andere den überzeugt katholischen Lehrer. Ihn schenkt aber nur die einheitlich katholische Erziehung und Bildung. Wir brauchen Euch dies nicht zu sagen, da Ihr dafür über eine reiche Erfahrung verfügt. Wir können es Euch aber von überallher, aus allen Kontinenten bestätigen.

Im Mittelpunkt Eurer Schreiben an Uns steht das Marianische Jahr, das am 8. Dezember seinen Anfang genommen hat. Auch aus Euren Berichten über die Feiern zu dessen Eröffnung, die vielerorts, in Städten und an Stätten, wo Wir einst weilten und an die Wir mit froher Erinnerung zurückdenken, sehr eindrucksvolle Formen annahmen, lesen Wir heraus, daß die Verkündigung eines Marienjahres zur Säkularfeier der Definition der Unbefleckten Empfängnis ganz den Erwartungen und dem Empfinden des Volkes entgegenkam. Wir möchten dabei den Sinn dieses Jubiläumsjahres nicht so sehr auf äußere Veranstaltungen legen; was in erster Linie beabsichtigt war, ist vielmehr, daß aus der Verehrung der Gottesmutter das Gebets- und Tugendleben Ansporn und Wachstum, die großen Anliegen der Kirche und ihres Apostolats mächtige Hilfe schöpfen. Möge es bei Euch so sein, daß in echter und von Herzen kommender Liebe zu Maria die Priester dem gläubigen Volk vorangehen oder wenigstens es ihm gleich tun, jedenfalls nicht hinter ihm zurückstehen.

Wenn Wir Euch, geliebte Söhne und ehrwürdige Brüder, einen Hinweis geben dürfen, so würden Wir nach Kenntnisnahme Eurer Schreiben dem

Marienjahr in Euren Diözesen ein dreifaches Ziel setzen: die Rettung der christlichen Familie; eine genügende Zahl guter Priester- und Ordensberufe; die Not der Kirche in den kommunistisch regierten Ländern. Ein Oberhirte schreibt, daß in seiner (grossen) Diözese der tägliche Rosenkranz für die Kirche des Schweigens im Osten aufgeopfert wird. In der Tat macht innerhalb des bolschewistisch-kommunistischen Bereichs die fast übermenschlich raffinierte Ausnutzung der technischen und gesetzlichen Mittel, die der Staatswillkür zu Gebote stehen, wenn sie die Kirche vernichten will, deren Verfolgung wohl zur gefährlichsten, die je über sie hereingebrochen ist. Um so größere Hoffnungen setzen dort die Katholiken auf die Hilfe, die sie im Gnadenjahr der Gottesmutter von ihren Brüdern und Schwestern in der freien Welt erwarten.

Wir empfehlen Euch, geliebte Söhne und ehrwürdige Brüder, Euren Klerus und die Eurer Hirtensorge anvertrauten Gläubigen der gottmenschlichen Liebe des Erlöserherzens und erteilen Euch als deren Unterpfand in väterlichem Wohlwollen den Apostolischen Segen.

Aus dem Vatikan, den 15. Februar 1954.

PIUS PP. XII.

Nr. 98

SACRA CONGREGATIO RITUUM

I ROMANA

Variationes in rubricis Missalis et Ritualis Romani

Apostolica Constitutione «Christus Dominus» Pii Papae XII, de disciplina quoad ieiunium eucharisticum servanda, die 6 Ianuarii 1953 data, atque Instructione S. Officii eadem super re eodemque die lata, nonnullae variationes in Rubricis Missalis et Ritualis Romani erant faciendae. Quas quidem variationes Sacra Rituum Congregatio diligenti studio paravit et, prout in adnexo exemplari prostant, in Rubricas cum Missalis tum Ritualis Romani induci servarique mandavit. Quibuscumque contrariis nihil obstantibus.

Die 3 Iunii 1953

† C. Card. MICARA, Ep. Velitern., *Pro-Praefectus*
L. † S. † A Carinci, Archiep. Seleucien., *a Secretis*

VARIATIONES IN RUBRICIS MISSALIS ROMANI POST CONSTITUTIONEM «CHRISTUS DOMINUS»

In Capitulo *De defectibus in celebratione Missarum occurrentibus*, titulo IX *De defectibus dispositionis corporis* sequentes numeri sic variantur:

1. Si quis non est ieiunus post mediam noctem non potest communicare nec celebrare, salvis casibus

a iure admissis, iuxta Constitutionem Apostolicam «Christus Dominus», diei 6 Ianuarii 1953.

3. Si reliquiae cibi remanentes in ore transglutiantur, non impediunt communionem, cum non transglutiantur per modum cibi, sed per modum salivae.

4. Si plures Missas in una die continuo celebret, in unaquaque Missa abluat digitos in aliquo vase mundo, et in ultima tantum percipiat purificationem. Si plures Missas in una die cum intermissione celebret, potest in prioribus Missis duas ablutiones a rubricis praescriptis sumere, sed tantum adhibita aqua.

Si vero Sacerdos, qui bis vel ter Missam celebrare debet, per inadvertentiam vinum quoque in ablutione sumat, non vetatur quominus secundam et tertiam Missam celebret.

Die Nativitatis Domini Rubrica post primam Missam sic compleatur:

«In prima et secunda Missa . . . ac demum velo. Si vero praedictas Missas cum intermissione sit celebraturus, potest in prioribus Missis duas ablutiones a rubricis praescriptas sumere, sed tantum adhibita aqua».

In Commemoratione omnium fidelium defunctorum die 2 Novembris, post primam Missam rubrica compleatur ut die Nativitatis Domini.

VARIATIONES IN RITUALI ROMANO POST CONSTITUTIONEM «CHRISTUS DOMINUS»

TITULUS V

De Sanctissimo Eucharistiae Sacramento

Caput I

Praenotanda de hoc Sanctissimo Sacramento

Nn. 3 et 4 erunt sequentes, variata subsequenti numeratione:

3. Ideo populum saepius admonebit, qua praeparatione et quanta animi religione ac pietate, et humili etiam corporis habitu ad tam divinum Sacramentum debet accedere: ut, praemissa sacramentali confessione et servato ieiunio eucharistico, omnes utroque genu flexo Sacramentum humiliter adorent ac reverenter suscipiant, viri, quantum fieri potest, a mulieribus separati.

4. Ad ieiunium eucharisticum quod attinet:

a) Aqua naturalis ieiunium eucharisticum non frangit. Christifideles, etiamsi non infirmi, qui ob debilitantem laborem, tardiores horas, quibus tantum ad sacram Synaxim accedere possint, vel longinquum iter eucharisticam mensam omnino ieiunii adire nequeant, aliquid sumere possunt per modum potus, exceptis tamen alcoholicis et servato ieiunio unius horae ante sacrae communionis receptionem. Causae quidem gravis incommodi prudenter a confessario perpendendae sunt.

b) Fideles qui in Missis vespertinis sacram communionem recipiunt, sive intra dictas Missas, sive proxime ante vel statim post, possunt inter refectio- nem, permissam usque ad tres horas ante commu- nionem, sumere congrua moderatione alcoholicas potiones in mensa suetas, exclusis liquoribus. Quoad potus autem, quos sumere possunt usque ad unam horam ante communionem, excluditur omne alco- holicorum genus.

Caput IV

De Communione infirmorum

N. 4 «Post quidem . . .» sequenti substituatur:

4. Diligenter curandum est, ne sanctissima Eucha- ristia tribuatur infirmis, a quibus ob phrenesim, sive ob assiduum tussim, aliumve similem morbum, ali- qua indecentia cum iniuria Sacramenti timeri possit.

Infirmi, etiamsi non decumbant, aliquid sumere possunt per modum potus, exceptis alcoholicis, si, suae infirmitatis causa, usque ad sacrae communionis receptionem ieiunium, absque gravi incommodo, nequeant servare integrum; possunt etiam aliquid sumere per modum medicinae, sive liquidum (ex- clusis alcoholicis), sive solidum, modo de vera me- dicina agatur, a medico praescripta vel uti tali vulgo recepta.

Condiciones, quibus dispensatione a lege ieiunii frui possint, nulla adiecta ante communionem tem- poris limitatione, prudenter a confessario perpen- dendae sunt.

Caput V

Instructio pro Sacerdote facultatem habente bis vel ter Missam eadem die celebrandi

1. Sacerdotes, qui vel tardioribus horis, vel post gravem sacri ministerii laborem, vel post longum iter celebraturi sunt, aliquid sumere possunt per mo- dum potus, exclusis alcoholicis; a quo tamen se ab- stineant saltem per spatium unius horae, antequam sacris operentur.

2. Quando sacerdos eadem die bis vel ter est Missam celebraturus, potest in prioribus Missis duas ablutiones sumere, quae tamen, in hoc casu, non vino sed aqua tantum fieri debent.

3. Qui vero die Nativitatis Domini vel in Com- memoratione omnium fidelium defunctorum tres Missas sine intermissione celebrat, in prima et se- cunda Missa ablutiones non sumit, sed divino San- guine diligentissime sumpto, super corporale ponat Calicem et palla tegat, ac iunctis manibus in medio Altari dicat: «Quod ore sumpsimus . . .»; et subinde, amoto aquae vasculo, digitos lavet dicens: «Corpus tuum . . .», et abstergat.

Hisce peractis, Calicem, super corporale adhuc manentem, deducta palla, cooperiat ceu moris est,

scilicet primum purificatorio linteo, deinde patena super quam ponat hostiam consecrandam, ac palla, et demum velo.

Si vero sacerdos, qui bis vel ter Missam celebrare debet, per inadvertentiam vinum quoque in ablu- tione sumat, non vetatur quominus secundam et tertiam Missam celebret.

Cum autem in secunda Missa . . . (usque ad finem).

II

URBIS ET ORBIS

Declaratis constitutisque a Sanctissimo Domino Nostro Pio Divina Providentia Papa XII quibusdam Sanctis in supernos Patronos, qui universalem spec- tant Ecclesiam, Sacra Rituum Congregatio addita- menta hac super declaratione confecit atque, vigore facultatum sibi ab Ipso Sanctissimo Domino nostro specialiter tributarum, Lectioni sextae II Nocturni in festo dictorum Sanctorum legendae adiungenda esse, prout in adnexis prostant foliis, mandavit. Contrariis non obstantibus quibuscumque.

Die 16 Octobris 1953.

† C. Card. MICARA, Ep. Velitern., *Pro-Praefectus* L. † S. † A Carinci, Archiep. Seleucien., *a Secretis*.

ADDENDA LECTIONIBUS SANCTORUM QUI NUPER PA- TRONI PRO UNIVERSALI ECCLESIA DECLARATI SUNT

Die 8 Maii

Ad lectionem VI et ad lectionem contractam
S. Michaëlis Archangeli:

Eum Pius duodécimus Radiólogis et Radiumthera- péuticis Patrónum et Protectórem constituit.

Die 15 Maii

Ad lectionem VI et ad lectionem contractam
S. Ioannis Baptistae de La Salle:

Pius vero duodécimus ómnium Magistrórum pú- eris adolescentibúisque instituendis præcipuum apud Deum cælestem Patrónum constituit.

Die 2 Augusti

Ad VI lectionem S. Alfonsi M. de Ligorio:

Pius nonus vero, ex sacrórum Rítuum Congre- gatiónis consúlto, universális Ecclesiæ Doctórem de- clarávit. Tandem Pius duodécimus ómnium Confes- sariórum ac Moralistarum cælestem apud Deum Patrónum constituit.

Ad lectionem contractam:

. . . et Pius duodécimus ómnium Confessariórum ac Moralistarum cælestem apud Deum Patrónum constituit.

Die 27 Augusti

Ad lectionem VI S. Iosephi Calasantii:

Dénique a Pio duodécimo ómnium Scholárum po-

pulárium christianárum ubíque exstántium cæléstem apud Deum Patrónum constitútus est.

Ad lectionem contractam:

Eum Pius duodécimus ómnium Scholárum populárium christianárum ubíque exstántium cæléstem apud Deum Patrónum constitúit.

Die 15 Novembris

Ad lectionem VI et ad lectionem contractam

S. Alberti Magni:

... et Pius duodécimus cultórum scientiárum naturalium cæléstem apud Deum Patrónum constitúit. (A. A. S. vol. XXXXVI, 16. II. 1954, No. 2, pag. 68-72)

Nr. 99

Ord. 7. 4. 54

Kirchen- und Altarkonsekrationen

Unter Bezugnahme auf Absatz 4 unseres Erlasses vom 12. Dezember 1953 (Amtsblatt 1954, Seite 7, Nr. 8) ersuchen wir die Pfarrämter um Mitteilung in welchen Orten Kirchen und Altäre zu konsekrieren sind. Es wollen auch jene Orte benannt werden, in denen dieses Jahr keine Firmung stattfindet.

Nr. 100

Ord. 2. 4. 54

Theologischer Aufbaukurs

Den zu einer regelmäßigen beruflichen Fortbildung der Geistlichen dienenden „Theologischen Aufbaukurs“ setzen wir für dieses Jahr vom 30. Juni (Anreise 29. Juni) bis 30. Juli an. Er findet wieder in den Räumen des Erzbischöflichen Priesterseminars zu St. Peter statt.

Einberufen werden die Priester des Ordinationsjahrganges 1946, welche im Vorjahre nicht mehr beigezogen werden konnten, und in den folgenden Jahren ordinierte Geistliche. Zu ihrer dienstlichen Vertretung werden wieder für die Zeit des Kurses Neupriester angewiesen, welche daher erst nach der Rückkehr der Kursteilnehmer die eigentlichen, ihnen zugeordneten Stellen beziehen werden. Die Beteiligung an dem Aufbaukurs ist streng verpflichtet und unabhängig von der beruflichen Stellung wie den abgelegten theologischen Examina wie Kuraexamen, Pfarrkonkurs und etwaiger theologischer Promotion. Nur im Falle ernster Erkrankung kann dispensiert werden. Da die in diesem Jahre in Betracht kommenden Ordinationsjahrgänge zahlenmäßig schwach sind, besteht auch die Möglichkeit der freiwilligen Teilnahme für ältere Priester. Sich dazu entschließende Geistliche wollen sich bei uns bis spätestens 1. Mai melden. Die Reisekosten werden vergütet und der Aufenthalt im Priesterseminar ist unentgeltlich. Die Gehaltsbezüge und auch die zustehenden Ferien werden von der Veranstaltung nicht berührt.

Die Einberufung zum Aufbaukurs geht bis spätestens 1. Juni unter Anschluß des Vorlesungsverzeichnisses mit Bezeichnung der Dozenten zu. In den Kurs sind Exerzitien von fünf Tagen eingegliedert.

Nr. 101

Ord. 2. 4. 54

Religionslehrer an Höheren Lehranstalten und Berufsschulen

Anläßlich des von uns einberufenen Lehrganges für an Höheren Lehranstalten und Berufsschulen tätige Lehrkräfte vom 8. bis 12. März ds. Js. haben sich die Religionslehrer und Religionslehrerinnen dieser Lehranstalten zu einem „Fachverband katholischer Religionslehrer und Religionslehrerinnen an den Höheren Schulen und Berufsschulen der Erzdiözese Freiburg“ zusammengeschlossen. Der Fachverband hat gemäß § 1 der Satzung zum Zwecke:

- a) Fachwissenschaftliche und religionspädagogische Förderung seiner Mitglieder.
- b) Wahrung der Belange des Religionsunterrichtes an den genannten Schulen in grundsätzlicher, schulrechtlicher und schultechnischer Hinsicht.
- c) Gegenseitige Beratung und Unterstützung der Mitglieder.
- d) Förderung der Fachzeitschrift.

Mitglieder können werden alle an den genannten Schulen haupt- oder nebenamtlich tätigen Lehrkräfte. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand auf schriftliche Anmeldung. Zum Vorsitzenden wurde gewählt Geistlicher Rat Professor Dr. Karl Krämer, Freiburg i. Br., Schillerstraße 50. Im Vorstande vertreten sind Religionslehrer an allen in Frage kommenden Schulen, haupt- und nebenamtliche, auch Laien.

Wir haben die Satzung des Verbandes genehmigt und die Wahl der Vorstandsmitglieder bestätigt. Der Beitritt zum Verbands wird allen an den Höheren Lehranstalten und Berufsschulen tätigen Lehrkräften bestens empfohlen. Das Fachorgan „Religion und Weltanschauung, Zeitschrift für den Religionsunterricht an höheren und mittleren Schulen“, sollte wenigstens von den an den Höheren Lehranstalten tätigen Lehrkräften bezogen werden. Zu beziehen ist es von Dr. Franz Thoma, Studienprofessor, Rosenheim/Oberbayern, Prinzregentenstraße 7. In den Pfarreien, in welchen der Unterricht an solchen Schulen von den Pfarrgeistlichen erteilt wird, sollte die Zeitschrift seitens des Pfarramtes bezogen werden. Wir gestatten, daß dies aus örtlichen kirchlichen Mitteln geschieht. — Die Religionslehrer der Berufsschulen machen wir auf die Monatsschrift für Berufserzieher „Erziehung und Beruf“, herausgegeben von Direktor Dr. Ludwig Schmieder, Mannheim,

Parkring 18 (Verlag Gebrüder Grimm, Darmstadt), empfehlend aufmerksam. Sie steht auch den Belangen des Religionsunterrichtes offen.

Nr. 102

Ord. 31. 3. 54

Religionsunterricht an den Höheren Lehranstalten

Lehrbücher

In Abänderung der im Lehrplan für den Religionsunterricht an den Höheren Lehranstalten (Gymnasien, Realgymnasien, Progymnasien, Wirtschaftsoberschulen und Höhere Handelsschulen) vom 21. August 1951 (Amtsblatt 1951, Seite 119, Nr. 153) getroffenen diesbezüglichen Anordnungen führen wir mit Wirkung vom Schuljahre 1954/55 an folgende Lehrbücher ein:

Unterstufe (Sexta bis Quarta):

Die Biblische Geschichte für die Erzdiözese Freiburg (Große Herdersche Schulbibel), Herder Freiburg;
Mittlerer Katechismus der katholischen Religion für das Erzbistum Freiburg, Herder Freiburg;
Diözesangesang- und Gebetbuch „Magnifikat“;
Kirchenlied (Textausgabe);
Sonntagsschott.

Mittelstufe (U III bis U II):

Ausgabe des Neuen Testaments, deutsch von Rösch;
Das Alte Testament in Auswahl von Hennegräff.

Grundwahrheiten, Glaubens- und Sittenlehre:

In Untertertia: H. Rösseler, Lebendiger Glaube, Arbeitshefte für den katholischen Religionsunterricht höherer Schulen. Mittelstufe Heft 1: Die Frohbotschaft des Herrn. Verlag Schöningh, Paderborn.

In Obertertia: Aus derselben Sammlung, Heft 2: Gott und Mensch.

In Untersekunda: Aus derselben Sammlung, Heft 3: „Ihr werdet mir Zeugen sein“, oder H. Storz, Christus in seiner Kirche, aus Sammlung „Licht und Leben“, katholische Glaubenslehre, 1. Teil, Patmosverlag, Düsseldorf.

Für Kirchengeschichte:

Bremer-Storz, Kirchengeschichtliche Charakterbilder, Verlag Hanstein, Bonn, oder „Licht und Leben“, Kirchengeschichte in drei Teilen für Mittelstufe, Patmosverlag, Düsseldorf, oder Mayer-Sartorius, Lehrbuch der Kirchengeschichte in zwei Teilen für Mittel- und Oberstufe, Verlag Kirchheim, Mainz.

In den beiden Jahrgängen der Höheren Handelsschule sind die Lehrbücher für Obertertia und Untersekunda zu benützen. Zu den Arbeitsheften von H. Rösseler bestehen „Beihefte für die Hand des Lehrers“.

Oberstufe (O II bis O I):

Bibeltexte wie auf der Mittelstufe.

Für die systematische Religionslehre:

Aus „Licht und Leben“, Oberstufe, von H. Storz, 2. Teil: Gottes- und Menschenbild in Natur und Offenbarung für O II; 3. Teil: Christus und sein Erlösungs- und Heiligungswerk für U I; 4. Teil: Christliche Lebensgestaltung für O I, Patmosverlag, Düsseldorf, oder aus „Licht und Leben“, Oberstufe, von Jungglas, Katholische Glaubenslehre für O II und U I; von Tillmann, Sittenlehre, für O I, Patmosverlag, Düsseldorf, oder „Wandel im Lichte“, Oberstufe, von F. Bremer, Katholische Glaubenslehre, für O II und U I, und Katholische Sittenlehre, für O I, Verlag Hanstein, Bonn, oder Bayerische Lehrbücher für die Oberstufe, „Gott-Christus-Kirche“, für O II und U I; J. Hammer, „Das christliche Leben“, für O I, zu beziehen durch H. Schneller, 1. Vorsitzender des Verbandes der katholischen Religionslehrer an den Höheren Lehranstalten Bayerns (München 5, Pestalozzistr. 48¹).

Für Kirchengeschichte:

Aus „Licht und Leben“, Oberstufe, Geschichte der Kirche in drei Teilen, Patmosverlag, Düsseldorf, oder J. Gottschalk, Kirchengeschichte für die Oberstufe in einem oder zwei Teilen, Verlag Hanstein, Bonn, oder Mayer-Sartorius, Lehrbuch der Kirchengeschichte für Mittel- und Oberstufe, Verlag Kirchheim, Mainz.

Die Lehrbücher für den Religionsunterricht auf der Oberstufe wollen alle aus der gleichen Sammlung gewählt und nicht innerhalb derselben gewechselt werden.

Nr. 103

Ord. 2. 4. 54

Religionsunterricht an Berufsschulen

Lehrbücher

In Abänderung der diesbezüglichen Verfügung im Lehrplan vom 25. August 1951 (Amtsblatt 1951, S. 123, Nr. 154) für den katholischen Religionsunterricht in den Berufsschulen innerhalb der Erzdiözese (Pflichthandelsschulen, Gewerbeschulen, Landwirtschaftliche und Hauswirtschaftliche Berufsschulen) führen wir mit Wirkung vom Schuljahre 1954/55 folgende Lehrbücher ein:

Für Glaubens- und Sittenlehre:

Franz X. Höhentinger, „Christsein in der Welt“, Verlag Ehrenwirth, München.

J. Ernst, „Christ und Mensch“, Verlag L. Auer, Donauwörth.

Zur Ergänzung „Briefe an junge Menschen“, Werkblätter für den Religionsunterricht an Berufsschulen, Verlag Haus Altenberg, Düsseldorf.

Textausgabe des Neuen Testaments (Rösch oder Keplerbibel).

Für Kirchengeschichte:

Eines der für die Mittelstufe der Höheren Lehranstalten genannten Lehrbücher.

Die Anpassung des Lehrplanes an den Aufbau des Buches von Höhentinger ist gestattet.

Nr. 104

Ord. 25. 3. 54

Erzbruderschaft vom Tode des Heiligen Joseph

Wir nehmen Veranlassung, auf die in unserer Erzdiözese bestehende Bruderschaft, genannt: „Der fromme Verein vom Tode des Heiligen Joseph zu Hilfe der Sterbenden“, hinzuweisen und deren Verbreitung zu empfehlen.

Die Bruderschaft vom Tode des Heiligen Joseph ist im Jahre 1913 von Papst Pius X. errichtet, zur Prima-Primaria erhoben und mit reichen Ablässen ausgestattet worden. Dem seligen Papst war die Sorge und das Gebet für die täglich Sterbenden ein großes Anliegen. „Betet, betet doch viel für die armen Sterbenden.“ Auch Papst Benedict XV. hat den Oberhirten der Diözesen die Verbreitung der Bruderschaft angelegentlich empfohlen. In unserer Erzdiözese ist sie eingeführt worden durch Erzbischof Dr. Thomas Nörber am 12. Januar 1920. Sitz der Bruderschaft ist die Klosterkirche von St. Trudpert. Leiter ist der jeweilige Superior des Klosters. Der augenblickliche Mitgliederstand in unserer Erzdiözese beträgt etwa 80 000.

Vor einiger Zeit hat die Leitung der Bruderschaft alle Pfarrämter angeschrieben und einen Anschlag für die Sakristeien beigelegt, in welchem die Celebranten an das tägliche Memento für die Sterbenden erinnert werden. Wir empfehlen der hochwürdigen Geistlichkeit die Beachtung dieser zeitnahen Anregung. Wenn man bedenkt, daß in jedem Jahr etwa 51 Millionen Menschen sterben, an jedem Tag etwa 150 000 und in jedem Augenblick etwa 100, wenn man ferner die immer mehr ansteigende Unfall-Statistik beachtet — im Jahr 1953 gab es allein in der Bundesrepublik etwa 10 000 tödlich verlaufene Verkehrsunfälle — dann ist die Wichtigkeit des christlichen und seelsorgerlichen Anliegens dieser Bruderschaft ersichtlich.

Wir wünschen, daß sich die hochwürdigen Herren die weitere Verbreitung der Bruderschaft angelegen sein lassen.

Die Verpflichtungen stellen an die Mitglieder keine großen Belastungen. Da das Kloster St. Trudpert keine Aufnahmegebühr und keine Mitgliederbeiträge erhebt, ist der Beitritt auch Unbemittelten möglich.

Neuanmeldungen sind an das Kloster St. Trudpert, Untermünstertal, zu richten.

Nr. 105

Ord. 23. 3. 54

Aufnahme in die Erzbruderschaft Corporis Christi

Wir haben Veranlassung, darauf hinzuweisen, daß auch 1954 sämtliche Erstkommunikanten am Weißen Sonntag in die Erzbruderschaft Corporis Christi aufgenommen werden sollen.

In Verbindung mit der Monatskommunion der Kinder bietet sich dem Seelsorger immer wieder Gelegenheit, die Jugend an ihre Bruderschaftspflichten zu erinnern und zu deren Erfüllung anzueifern.

In Anbetracht der gegenwärtigen pastorellen Verhältnisse wird der Priester gerne jede Gelegenheit auswerten, um die Kinderpastoration auszubauen und durch den religiösen Eifer der Kinder auf die Erwachsenen einzuwirken.

Wegen Bezug geeigneter, künstlerisch gestalteter Aufnahmebildchen in die Erzbruderschaft verweisen wir auf unseren Erlaß Amtsblatt 1953, S. 440, Nr. 168.

Nr. 106

Ord. 9. 3. 54

Erstkommunikantenopfer am Weißen Sonntag

Die Katholische Diasporakinderhilfe, Paderborn, eine Zweigorganisation des Bonifatiusvereins, hat die Aufgabe, die „außerordentliche Kinderseelsorge in der Diaspora zu wahren und zu fördern“. Sie nimmt sich insbesondere der Erstkommunikanten an, sowie aller Diasporakinder, die einer besonderen Fürsorge bedürfen.

In dem Tätigkeitsbericht 1953 dieses Werkes wird ausgeführt, daß insgesamt 8 343 Erstkommunikanten und religiös gefährdete Kinder der Diaspora erfaßt und unterstützt wurden.

Von diesen nahmen 1827 am Diasporakind-Hilfswerk teil und verbrachten 14 Wochen zur Vorbereitung auf den Empfang der hl. Sakramente bei Familien des katholischen Landes; 2548 Kommunionkinder aus Ost und West wurden vollständig eingekleidet; 3056 Erstkommunikanten und religiös gefährdete Kinder wurden in Kommunikantenanstalten und Kinderheimen erfaßt und betreut; 912 Kinder, verteilt auf 205 Diasporagemeinden, erhielten noch eine finanzielle Beihilfe von je DM 45.—.

Zur Durchführung dieser segensvollen Aufgaben ist die Katholische Diasporakinderhilfe, die keine feststehenden Mitgliederbeiträge kennt, in erster Linie auf das Erstkommunikantenopfer am Weißen Sonntag angewiesen. Alle Pfarreien, Kuratien und Seelsorgestellen werden aus diesem Grunde dringend gebeten, die Kommunionkinder ihrer Gemeinde ganz besonders auf die Bedeutung des Opfertages, der am Weißen Sonntag abgehalten werden soll, zu

verweisen und dieser Kollekte jede Unterstützung zukommen zu lassen. Seitens der Katholischen Diasporakinderhilfe wird noch ein eigener Rundbrief hierzu versandt werden, und wir verweisen insbesondere auf die Opferbeutel, die je nach Bedarf bestellt werden können. Ein Teil des Erstkommunikantenopfers wird für bedürftige Erstkommunikanten der Erzdiözese verwendet.

Das Ergebnis der Kollekte ist an die Erzb. Kollektur in Freiburg einzusenden mit dem Vermerk: Erstkommunikantenopfer.

Nr. 107

Ord. 23. 3. 54

Pilgerfahrten nach Rom

Die über Erwarten große Zahl von Pilgern, die aus Deutschland und Oesterreich für das Marianische Jahr bereits angemeldet sind, hat die Einrichtung einer festen Pilgerstelle ratsam erscheinen lassen. Diese steht den deutschen Pilgergruppen in Rom zur Verfügung und hat den Zweck, die Pilgerleitung in der geistlichen Betreuung der Romfahrer zu unterstützen. Die „Deutsche Pilgerstelle Rom“ ist bei der deutschen Nationalkirche S. Maria dell'Anima, Via della Pace 20, eingerichtet. Mit der Leitung wurde der H.H. Jakob Maturi beauftragt.

Nr. 108

Ord. 23. 3. 54

„Magnifikat“-Großdruckausgabe

Das Diözesangebet- und Gesangbuch „Magnifikat“ ist im Herder-Verlag in Großdruckausgabe erschienen. Da diese Ausgabe seitengleich ist mit den übrigen Ausgaben des „Magnifikat“, ist sie besonders zum Vorbeten geeignet. Preis für das Stück in Kaliko und Rotschnitt 9.80 DM, in Kunstleder mit Goldschnitt 14.— DM, in Leder mit Rotschnitt und Futteral 18.50 DM, in Leder mit Goldschnitt und Futteral 21.— DM.

Nr. 109

Ord. 1. 4. 54

PAX-Heime

„PAX“, Verein katholischer Priester Deutschlands e. V. bietet für Priester die Möglichkeit eines angenehmen Erholungsaufenthaltes in folgenden vier eigenen Heimen:

1. PAX-Heim Nordseeinsel Juist
(Bahnverbindung bis Norddeich, Weiterfahrt mit Schiff)

2. PAX-Heim Bad Mergentheim/Wttbg.
(Bahnverbindung über Würzburg—Lauda oder Heidelberg—Osterburken—Lauda)
3. PAX-Heim Unkel/Rhein
(Bahn- und Schiffsstation)
4. PAX-Heim Wallgau b. Mittenwald/Obb.
(Bahnverbindung über G.-Partenkirchen nach Klais oder Mittenwald; von dort Omnibus)

Anmeldungen sind zu richten an die Schwester Oberin. Die Mitglieder des PAX-Vereins, die einen regelmäßigen Jahresbeitrag von mindestens 3.— DM bezahlen, erhalten in den Heimen einen Sonderpreis, der 20% unter dem normalen Pensionspreis liegt.

Die PAX-Zentrale hat einen Reiseführer 1954 herausgegeben. Er bringt eine Übersicht über die Unterkunftsstätten im In- und Ausland, die für den Klerus empfohlen werden können. Derselbe kann von der PAX-Zentrale, Köln, Steinfelder Gasse 15, Postscheckkonto Köln 700, für 2.— DM bezogen werden.

Auch stehen in der PAX-Zentrale vier Übernachtungszimmer für durchreisende Geistliche zur Verfügung.

Priesterexerzitzen

Im Exerzitenhaus St. Elisabeth in Hegne finden vom 26. bis 30. Juli 1954 durch P. Werner Schmitt OFM., Ulm a. D., Exerzitzen für Priester statt.

Publicatio beneficiorum conferendorum

Rust, decanatus Lahr, 1897 cath.

Patronus liber baro Dr. Aemilianus Boecklin von Boecklinsau in Rust, cui petitiones usque ad 26 Aprilis 1954 proponendae sunt.

Versetzung

1. April: Hoch Edgar, Vikar in Bonndorf/Schwld., i. g. E. nach Triberg.

Im Herrn sind verschieden

29. März: Ehrl er Adolf Joseph, resign. Pfarrer von Bretzingen, † in Bütthard.
2. April: Seidler Julius, resign. Pfarrer von Gutenstein, † in Gutenstein.

R. i. p.

Erzbischöfliches Ordinariat